

<b>Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Stadt Schwerin</b>	<b>Entwurf einer Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin</b>
(beschlossen in der 5. Sitzung der Stadtvertretung Schwerin am 13.12.1999)	
<u>Inhalt:</u>	<u>Inhalt:</u>
§ 1 Stadtpräsident	§ 1 Stadtpräsident
§ 2 Fraktion	§ 2 Fraktion
§ 3 Einberufung	§ 3 Einberufung
§ 4 Tagesordnung	§ 4 Tagesordnung
§ 5 Teilnahme	§ 5 Teilnahme
§ 6 Öffentlichkeit	§ 6 Öffentlichkeit
§ 7 Medien (Presse, Funk, Fernsehen)	§ 7 Medien (Presse, Funk, Fernsehen)
§ 8 Beschlußvorlagen und Anträge	§ 8 Beschlussvorlagen und Anträge
§ 9 Anfragen und „aktuelle Stunde“	§ 9 <b>Bürgerfragestunde</b> , Anfragen und „aktuelle Stunde“
§ 10 Redeordnung	§ 10 Redeordnung
§ 11 Wortmeldung und Anträge zur Geschäftsordnung	§ 11 Wortmeldung und Anträge zur Geschäftsordnung
§ 12 Persönliche Bemerkungen	§ 12 Persönliche Bemerkungen
§ 13 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung	§ 13 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

§ 14 Abstimmungen	§ 14 Abstimmungen
§ 15 Wahlen	§ 15 Wahlen
§ 16 Hausrecht	§ 16 Hausrecht
§ 17 Ruf zur Sache	§ 17 Ruf zur Sache
§ 18 Ruf zur Ordnung	§ 18 Ruf zur Ordnung
§ 19 Entziehung des Wortes	§ 19 Entziehung des Wortes
§ 20 Ausschluß aus Sitzungen	§ 20 Ausschluss aus Sitzungen
§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern
§ 22 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung	§ 22 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung
§ 23 Schriftführer	§ 23 Schriftführer
§ 24 Sitzungsniederschrift	§ 24 Sitzungsniederschrift
§ 25 Ausschußsitzungen	§ 25 Ausschusssitzungen
§ 26 Sitzungsniederschrift der Ausschüsse	§ 26 Sitzungsniederschrift der Ausschüsse
§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung	§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung
§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung	§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
§ 29 Änderung der Geschäftsordnung	§ 29 Änderung der Geschäftsordnung
	§ 30 Ratsinformationssystem
§ 30 Schlußbestimmung und Inkrafttreten	§ 31 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

<b>§ 1</b>	<b>§ 1</b>
<b>Stadtpräsident</b>	<b>Stadtpräsident</b>
(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds den Stadtpräsidenten und sodann unter Leitung des Präsidenten die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten den Präsidenten nach Absprache in der Sitzungsleitung. Bei Verhinderung des Präsidenten vertreten die Stellvertreter ihn in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge in seinen sonstigen Aufgaben.	(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds den Stadtpräsidenten und sodann unter Leitung des Präsidenten die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten den Präsidenten nach Absprache in der Sitzungsleitung. <b>Sollte der Präsident verhindert sein, so Bei Verhinderung des Präsidenten</b> vertreten <b>die ihn seine</b> Stellvertreter <b>ihn</b> in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge. <b>in seinen sonstigen Aufgaben.</b>
(2) Der Präsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat berät den Präsidenten in allen wesentlichen Fragen. Der Ältestenrat ist kein Beschlußorgan.	(2) Der <b>Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums seine Stellvertreter</b> und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat berät den Präsidenten in allen wesentlichen Fragen. <b>Hierzu zählen insbesondere:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtvertretung</li> <li>- Beratung bei Zweifelsfragen über die Auslegung und bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung</li> <li>- Zweifelsfragen über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Stadtpräsidenten</li> <li>- Verständigung über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Stadtvertretung</li> <li>- Beratung des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Stadtvertretung betreffenden Fragen</li> </ul>
(3) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Er hat ihre Würde und Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.	(3) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Er hat ihre Würde und Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
(4) Der Präsident vertritt die Stadtvertretung.	(4) Der Präsident vertritt die Stadtvertretung.

(5) Der Präsident hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.	(5) Der Präsident hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
(6) Will der Präsident Ausführungen zur Sache machen, übergibt er die Verhandlungsleitung einem Stellvertreter.	(6) Will der Präsident Ausführungen zur Sache machen, übergibt er die Verhandlungsleitung einem Stellvertreter.
(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtvertretung wird der Präsident durch den Sitzungsdienst der Stadtvertretung unterstützt.	(7) <del>Der Zentrale Sitzungsdienst unterstützt den Präsidenten bei der</del> Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtvertretung. <del>wird der Präsident durch den Sitzungsdienst der Stadtvertretung unterstützt.</del>
(8) Der Präsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.	(8) Der Präsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.
<b>§ 2</b>	<b>§ 2</b>
<b>Fraktionen</b>	<b>Fraktionen</b>
(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Stadtvertretern bestehen. Jeder Stadtvertreter kann nur einer Fraktion angehören.	(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens <del>zwei</del> vier Stadtvertretern bestehen. Jeder Stadtvertreter kann nur einer Fraktion angehören.
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Vorsitzende und die Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.	(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Vorsitzende und die Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.
(3) Ein Stadtvertreter, der keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion mit Zustimmung dieser Fraktion anschließen. Er steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtvertretung gleich. Der Vorsitzende der Fraktion hat dem Präsidenten den Anschluß schriftlich mitzuteilen.	(3) Ein Stadtvertreter, der keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion mit <del>deren</del> Zustimmung <del>dieser Fraktion</del> anschließen. Er steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtvertretung gleich. Der Vorsitzende der Fraktion hat dem Präsidenten den Anschluss schriftlich mitzuteilen.
(4) Scheidet ein Stadtvertreter durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis der nachrückende Bewerber seine Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach	(4) Scheidet ein Stadtvertreter durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis der nachrückende Bewerber seine Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach

den Bestimmungen des Wahlrechts kein Bewerber nachrücken kann.	den Bestimmungen des Wahlrechts kein Bewerber nachrücken kann.
(5) Soweit die Fraktionen Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt erhalten, sind sie verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel dem Rechnungsprüfungsausschuß vorzulegen. Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben davon unberührt.	(5) Soweit die Fraktionen Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt erhalten, sind sie verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben davon unberührt.
(6) Werden Zählgemeinschaften gebildet, so ist diese dem Präsidenten vor der Wahl mitzuteilen.	(6) Werden Zählgemeinschaften gebildet, so <del>ist sind</del> diese dem Präsidenten vor der Wahl mitzuteilen.
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Einberufung</b>	<b>Einberufung</b>
(1) Die Stadtvertretung wird innerhalb von 6 Wochen nach den Kommunalwahlen vom bisherigen Stadtpräsidenten einberufen.	(1) <del>Der bisherige Stadtpräsident beruft</del> die Stadtvertretung <del>wird</del> innerhalb von <del>6 sechs</del> Wochen nach den Kommunalwahlen <del>ein. vom bisherigen Stadtpräsidenten einberufen.</del>
(2) Die Stadtvertretung ist durch den Präsidenten einzuberufen.	(2) <del>Der Präsident beruft die Stadtvertretung ist durch den Präsidenten einzuberufen.</del> <del>ein,</del>
a) zu ordentlichen Sitzungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr,	a) zu ordentlichen Sitzungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr,
b) zu außerordentlichen Sitzungen unverzüglich auf Verlangen von einem Viertel der Stadtvertreter, einer Fraktion oder auf Verlangen des Oberbürgermeisters unter Angabe des Beratungsgegenstandes.	b) zu außerordentlichen Sitzungen unverzüglich auf Verlangen <del>eines von einem</del> Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder auf Verlangen des Oberbürgermeisters unter Angabe des Beratungsgegenstandes.
(3) Jeder Stadtvertreter erhält eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Stadtvertretung. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Einladung sind Beschlußvorlagen und Anträge beizufügen; diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden.	(3) Jeder Stadtvertreter erhält eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Stadtvertretung. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Einladung sind Beschlussvorlagen und Anträge beizufügen; diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden.
(4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Arbeitstage. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Eine	(4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben <del>Arbeitstage</del> <del>Tage</del> . Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

Ladungsfrist von drei Arbeitstagen sollte nicht unterschritten werden.	Eine Ladungsfrist von drei Arbeitstagen sollte nicht unterschritten werden.
(5) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen sollte mindestens drei Tage betragen.	(5) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen sollte mindestens drei Tage betragen.
(6) Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtpräsident die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlußfähigkeit der Stadtvertretung fest.	(6) Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtpräsident die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtvertretung fest.
(7) Für Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.	(7) Für Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
<b>Tagesordnung</b>	<b>Tagesordnung</b>
(1) Der Präsident der Stadtvertretung setzt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Er sollte sich dabei mit dem Ältestenrat abstimmen.	(1) Der Präsident der Stadtvertretung setzt <b>die Tagesordnung</b> im Benehmen mit dem Oberbürgermeister <del>die Tagesordnung</del> fest. <del>Er sollte sich dabei mit dem Ältestenrat abstimmen.</del>
(2) Die Tagesordnung muß über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluß geben. Verhandlungspunkte, die regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung mit der Beschlußvorlage oder dem Antrag beantragt worden sind, werden im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung aufgeführt.	(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung mit der Beschlussvorlage oder dem Antrag beantragt worden sind, werden im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgeführt.
(3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet und die Mehrheit aller Stadtvertreter die Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Der Antragssteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Die Stadtvertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung.	(3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet und die Mehrheit aller Stadtvertreter die Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Der Antragssteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Die Stadtvertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung.
(4) Eine Angelegenheit wird auf Verlangen des Antragstellers oder durch Mehrheitsbeschluß von der Tagesordnung abgesetzt. Auf Verlangen des Antragstellers muß die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in	(4) Eine Angelegenheit wird auf Verlangen des Antragstellers oder durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt. Auf Verlangen des Antragstellers muss die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in

der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden.	der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden.
(5) Anträge und Beschlußvorlagen können vom Einbringer zurückgezogen werden.	(5) Anträge und Beschlussvorlagen können vom Einbringer zurückgezogen werden.
	(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden grundsätzlich mit dem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils beendet, der um 22.00 Uhr aufgerufen wurde. Der nicht öffentliche Teil kann auf Beschluss der Stadtvertretung anschließend abgehandelt werden.
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
<b>Teilnahme</b>	<b>Teilnahme</b>
(1) Die Stadtvertreter sind gemäß § 23 Abs. 3 der Kommunalverfassung zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	(1) Die Stadtvertreter sind gemäß § 23 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muß, hat dies dem Präsidenten mitzuteilen.	(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Präsidenten mitzuteilen.
(3) Verwaltungsangehörigen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung des Oberbürgermeisters das Wort erteilen. Widerspricht ein Stadtvertreter, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung.	(3) Verwaltungsangehörigen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung des Oberbürgermeisters das Wort erteilen. Widerspricht ein Stadtvertreter, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung.
(4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.	(4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
(5) Mitglieder von Ausschüssen oder Ortsteilvertretungen können als Zuhörer an den nicht- öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.	(5) Mitglieder von Ausschüssen oder Ortsteilvertretungen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.
(6) Stadtvertreter, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 24 der Kommunalverfassung ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den	(6) Stadtvertreter, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 24 der Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den

Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>
<b>Öffentlichkeit</b>	<b>Öffentlichkeit</b>
(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind gemäß § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung öffentlich.	(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind gemäß § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung <b>M-V</b> öffentlich.
(2) In Angelegenheiten, für die in der Hauptsatzung eine nichtöffentliche Beratung vorgesehen ist, kann die Stadtvertretung im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen. Sie kann dabei auch zwischen Beratung und Beschluß unterscheiden.	(2) In Angelegenheiten, für die in der Hauptsatzung eine nicht öffentliche Beratung vorgesehen ist, kann die Stadtvertretung im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen. Sie kann dabei auch zwischen Beratung und Beschluss unterscheiden.
(3) Auf den Beschlußvorschlägen und den Anträgen muß die vorgesehene Behandlung im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein.	(3) Auf den Beschlussvorschlägen und den Anträgen muss die vorgesehene Behandlung im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein.
(4) Die Stadtvertreter haben über Angelegenheiten, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, daß die Stadtvertretung ausdrücklich etwas anderes beschließt.	(4) Die Stadtvertreter haben über Angelegenheiten, die im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass die Stadtvertretung ausdrücklich etwas anderes beschließt.
<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>
<b>Medien (Presse, Funk, Fernsehen)</b>	<b>Medien (Presse, Funk, Fernsehen)</b>
(1) Die Vertreter der Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Die Vertreter der Medien erhalten vor Beginn der Sitzung eine Tagesordnung mit Beschlußvorlagen und Anträgen für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.	(1) Die Vertreter der Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Die Vertreter der Medien erhalten <b>vor Beginn der Sitzung</b> eine Tagesordnung mit Beschlussvorlagen und Anträgen für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. <b>Die Unterlagen werden auf digitalem Datenträger bereitgestellt.</b>

(2) Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze vorbehalten.	(2) Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze vorbehalten.
(3) Für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.	(3) Für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.
	(4) Aufnahmen von Sitzungen der Stadtvertretung in Bild und Ton (Radio und TV) sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied der Stadtvertretung vor Eintritt in die Tagesordnung bzw. vor Eintritt in den betroffenen Tagesordnungspunkt widerspricht. Sofern Widerspruch erhoben wird, sind Aufnahmen grundsätzlich unzulässig.
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
<b>Beschlußvorlagen und Anträge</b>	<b>Beschlussvorlagen und Anträge</b>
(1) Anträge der Stadtvertreter, der Fraktionen und Beschlußvorlagen der Verwaltung sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der Sitzung kommen sollen.	(1) Anträge der Stadtvertreter, der Fraktionen, <b>der Ortsbeiräte</b> und Beschlussvorlagen der Verwaltung sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der Sitzung kommen sollen.
(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Änderungs- und Erweiterungsanträge, die während der Beratung in die Stadtvertretung eingebracht werden, müssen jedem Stadtvertreter schriftlich zur Abstimmung vorliegen. Der Stadtpräsident kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen.	(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. <b>Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein und ist zu begründen. Anträge, durch die der Stadt Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; die Haushaltsstelle ist zu benennen.</b> Änderungs- und Erweiterungsanträge, die während der Beratung in die Stadtvertretung eingebracht werden, müssen jedem Stadtvertreter schriftlich zur Abstimmung vorliegen. Der Stadtpräsident kann Ausnahmen von Satz <b>4</b> zulassen.
(3) Anträge, die nicht vom Hauptausschuß vorberaten sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion dem Hauptausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch den Antrag wird die Aussprache nicht geschlossen.	(3) Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch den Antrag wird die Aussprache nicht geschlossen.

§ 9	§ 9
Anfragen und „aktuelle Stunde“	Bürgerfragestunde, Anfragen und „aktuelle Stunde“
(1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung kann entweder eine „Fragestunde“ oder eine „aktuelle Stunde“ stattfinden.	(1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung kann entweder eine „Bürgerfragestunde“ oder eine „aktuelle Stunde“ stattfinden. <b>Das Verfahren zur Durchführung der Bürgerfragestunde regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</b>
(2) Jeder Stadtvertreter kann Anfragen an den Oberbürgermeister stellen. Die Anfragen sollen kurz gefaßt sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen. Die Anfragen sollten mindestens zehn Tage vor Beginn der Stadtvertretung dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, der diese an die Verwaltung weiterleitet.	(2) Jeder Stadtvertreter <b>und jede Fraktion kann</b> Anfragen an den Oberbürgermeister stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen. Die Anfragen sollten mindestens zehn Tage vor Beginn der Stadtvertretung dem Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, der diese an die Verwaltung weiterleitet. <b>In die Tagesordnung jeder ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung erfolgt die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Anfragen der Stadtvertreter und Fraktionen“.</b>
(3) Die schriftlich eingereichte Anfrage hat in der Regel in der Stadtvertretung zu erfolgen, zu der sie eingereicht ist. Es findet keine Aussprache statt. Der Antragssteller hat die Möglichkeit von Ergänzungsfragen. Diese können auch schriftlich beantwortet werden. Die schriftliche Beantwortung von Anfragen ist allen Fraktionen zuzustellen.	(3) Die <b>Beantwortung der</b> schriftlich eingereichten Anfrage <b>nach Abs. 2</b> hat in der Regel <b>schriftlich zu der Sitzung der</b> Stadtvertretung zu erfolgen, zu der sie eingereicht ist. Es findet keine Aussprache statt. Der Antragssteller hat die Möglichkeit, <del>von</del> <b>Ergänzungsfragen zu stellen.</b> Diese können auch schriftlich beantwortet werden. <del>Die schriftliche Beantwortung von Anfragen ist allen Fraktionen zuzustellen.</del>
	(4) <b>Die schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters und die Beantwortung der schriftlichen Anfragen nach Abs. 2 sollen in der Regel zwei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sowie Vertreter der Presse werden sie auf Anforderung bereitgestellt (außer vertrauliche und nicht öffentliche Angelegenheiten). Sie sind zudem rechtzeitig im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen.</b>
(4) Jede Fraktion kann eine „aktuelle Stunde“ zu einem kommunalpolitischen Thema beantragen. Dieser Antrag muß zwei Wochen vor der Sitzung beim Stadtpräsidenten vorliegen. Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet der	(5) Jede Fraktion kann eine „aktuelle Stunde“ zu einem kommunalpolitischen Thema beantragen. Dieser Antrag muss zwei Wochen vor der Sitzung beim Stadtpräsidenten vorliegen. <b>Die aktuelle Stunde soll in</b>

Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Ältestenrat, zu welchem Thema die „aktuelle Stunde“ stattfindet.	<b>der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.</b> Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Ältestenrat, zu welchem Thema die „aktuelle Stunde“ stattfindet.
<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>
<b>Redeordnung</b>	<b>Redeordnung</b>
(1) Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Stadtpräsident die Reihenfolge. Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben.	(1) Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Stadtpräsident die Reihenfolge. Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben.
(2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlußvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.	(2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen. <b>Die Redezeit für die Einbringung beträgt höchstens 10 Minuten.</b>
(3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Redner sollen in der Regel frei sprechen.	(3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Redner sollen in der Regel frei sprechen.
(4) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Stadtvertretung festgelegt. Die Redezeiten richten sich nach Fraktionsstärken. Für fraktionslose Stadtvertreter wird die Redezeit entsprechend festgelegt.	(4) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Stadtvertretung festgelegt. Die Redezeiten richten sich nach Fraktionsstärken. Für fraktionslose Stadtvertreter wird die Redezeit entsprechend festgelegt.
(5) Spricht ein Stadtvertreter über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.	(5) Spricht ein Stadtvertreter über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.
(6) Kein Stadtvertreter darf während der gleichen Beratung ohne Genehmigung der Stadtvertretung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen.	(6) Kein Stadtvertreter darf während der gleichen Beratung ohne Genehmigung der Stadtvertretung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen; <b>die Redezeit darf dabei insgesamt 10 Minuten nicht überschreiten.</b>

(7) Auf Antrag eines Stadtvertreters, der sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluß der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diese Anträge hat der Stadtpräsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste standen.	(7) Auf Antrag eines Stadtvertreters, der sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diese Anträge hat der Stadtpräsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste standen.
(8) Beim Antrag auf Schluß der Aussprache darf nur je ein Stadtvertreter für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.	(8) Beim Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur je ein Stadtvertreter für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.
(9) Mit Zustimmung des Redners kann der Stadtpräsident Zwischenfragen zulassen.	(9) Mit Zustimmung des Redners kann der Stadtpräsident Zwischenfragen zulassen.
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>
<b>Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung</b>	<b>Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung</b>
(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald der gerade zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat.	(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald der gerade zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat.
(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände.	(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände.
(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.	(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.
(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere	(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere
a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,	a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,	b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
c) Antrag auf Vertagung,	c) Antrag auf Vertagung,

d) Antrag auf Ausschlußüberweisung,	d) Antrag auf Ausschussüberweisung,
e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,	e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,	f) Antrag auf Redezeitbegrenzung,
g) Antrag auf Schluß der Rednerliste,	g) Antrag auf Schluss der Rednerliste,
h) Antrag auf Schluß der Aussprache,	h) Antrag auf Schluss der Aussprache,
i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,	i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
j) Antrag auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,	j) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
k) Antrag auf namentliche Abstimmung,	k) Antrag auf namentliche Abstimmung,
l) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,	l) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf,
m) Antrag auf geheime Wahl.	m) Antrag auf geheime Wahl.
(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.	(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.
(6) Jede Fraktion kann eine Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich zu beraten. Die Unterbrechungen dürfen jedoch nicht pro Fraktion länger als insgesamt 45 Minuten dauern.	(6) Jede Fraktion kann eine Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich zu beraten. Die Unterbrechungen dürfen jedoch nicht pro Fraktion länger als insgesamt 45 Minuten dauern.
<b>§ 12</b>	<b>§ 12</b>
<b>Persönliche Bemerkungen</b>	<b>Persönliche Bemerkungen</b>
Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Mißverständnisse seiner früheren Äußerungen richtigstellen.	Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtigstellen.
<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
<b>Erklärungen außerhalb der Tagesordnung</b>	<b>Erklärungen außerhalb der Tagesordnung</b>
Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem	Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem

Tagesordnungspunkt steht, kann der Stadtpräsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.	Tagesordnungspunkt steht, kann der Stadtpräsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.
<b>§ 14</b>	<b>§ 14</b>
<b>Abstimmungen</b>	<b>Abstimmungen</b>
(1) Der Stadtpräsident leitet die Abstimmung damit ein, daß er den Beschlußwortlaut vorliest oder auf die Beschlußvorlage verweist. Der Beschlußtext muß jedem Stadtvertreter schriftlich vorliegen. Bei Anträgen, die nicht von der Verwaltung eingebracht wurden, muß eine Stellungnahme der Verwaltung beigefügt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtpräsident im Benehmen mit dem Oberbürgermeister.	(1) Der Stadtpräsident leitet die Abstimmung damit ein, dass er den Beschlusswortlaut vorliest oder auf die Beschlussvorlage verweist. Der Beschlusstext muss jedem Stadtvertreter schriftlich vorliegen. <del>Bei Anträgen, die nicht von der Verwaltung eingebracht wurden, muss eine Stellungnahme der Verwaltung beigefügt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtpräsident im Benehmen mit dem Oberbürgermeister.</del>
(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, daß sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.	(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.
(3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtpräsident.	(3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtpräsident.
(4) Die Beschlüsse der Stadtvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.	(4) Die Beschlüsse der Stadtvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch den Stadtpräsidenten zu zählen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift festzuhalten.	(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch den Stadtpräsidenten zu zählen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift festzuhalten.
(6) Auf Antrag eines Viertels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtvertreter vom Stadtpräsidenten einzeln aufgerufen. Sie antworten mit	(6) Auf Antrag eines Viertels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtvertreter vom Stadtpräsidenten <b>für jede Fraktion in alphabetischer</b>

„ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Die Stimmabgabe jedes Stadtvertreters ist in der Niederschrift zu vermerken.	<b>Reihenfolge</b> einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Die Stimmabgabe jedes Stadtvertreters ist in der Niederschrift zu vermerken.
(7) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln be- raten und beschlossen werden.	(7) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.
(8) Falls kein Stadtvertreter widerspricht, ist auch eine Abstimmung über mehrere Vorlagen möglich.	(8) Falls kein Stadtvertreter widerspricht, ist auch eine Abstimmung über mehrere Vorlagen möglich.
<b>§ 15</b>	<b>§ 15</b>
<b>Wahlen</b>	<b>Wahlen</b>
(1) Wahlen werden nach dem in § 32 der Kommunalverfassung festgelegten Verfahren durchgeführt.	(1) Wahlen werden nach dem in § 32 der Kommunalverfassung <b>M-V</b> festgelegten Verfahren durchgeführt.
(2) Bei Durchführung einer geheimen Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name des zu Wählenden anzugeben oder zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet sind, sind ungültig, es sei denn, es steht nur ein Bewerber zur Wahl. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuß gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.	(2) Bei Durchführung einer geheimen Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name des zu Wählenden anzugeben oder zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet sind, sind ungültig, es sei denn, es steht nur ein Bewerber zur Wahl. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.
(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.	(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.
(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung das Los, das durch den Stadtpräsidenten gezogen wird. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen vorhanden sind. Auf jeden Stimmzettel ist der Name eines Bewerbers zu setzen. Der Präsident ruft den Namen des Gewählten auf.	(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung <b>M-V</b> das Los, das durch den Stadtpräsidenten gezogen wird. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen vorhanden sind. Auf jeden Stimmzettel ist der Name eines Bewerbers zu setzen. Der Präsident ruft den Namen des Gewählten auf.
(5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der	(5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der

Verhältnswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen über die gleiche Mandatzahl verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los.	Verhältnswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen über die gleiche Mandatszahl verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los.
<b>§ 16</b>	<b>§ 16</b>
<b>Hausrecht</b>	<b>Hausrecht</b>
Der Präsident übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.	Der Präsident übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.
<b>§ 17</b>	<b>§ 17</b>
<b>Ruf zur Sache</b>	<b>Ruf zur Sache</b>
Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.	Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.
<b>§ 18</b>	<b>§ 18</b>
<b>Ruf zur Ordnung</b>	<b>Ruf zur Ordnung</b>
(1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.	(1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
(2) Äußerungen, über die der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner und den folgenden Rednern nicht wieder behandelt werden.	(2) Äußerungen, über die der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner und den folgenden Rednern nicht wieder behandelt werden
<b>§ 19</b>	<b>§ 19</b>
<b>Entziehung des Wortes</b>	<b>Entziehung des Wortes</b>

(1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muß der Präsident auf diese Folge hinweisen.	(1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Präsident auf diese Folge hinweisen.
(2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.	(2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.
(3) Die Stadtvertretung kann jedoch mit Mehrheit, auf Antrag einer Fraktion, beschließen, daß der Redner seine Ausführungen fortsetzt.	(3) Die Stadtvertretung kann jedoch mit Mehrheit auf Antrag einer Fraktion beschließen, dass der Redner seine Ausführungen fortsetzt.
<b>§ 20</b>	<b>§ 20</b>
<b>Ausschluß aus Sitzungen</b>	<b>Ausschluss aus Sitzungen</b>
(1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat der Präsident einen Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.	(1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat der Präsident einen Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
(2) Der ausgeschlossene Abgeordnete hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung des Präsidenten hierzu nicht nach, so kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.	(2) Der ausgeschlossene <b>Abgeordnete Stadtvertreter</b> hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung des Präsidenten hierzu nicht nach, so kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.
(3) Der ausgeschlossene Stadtvertreter kann gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats beim Präsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ausschluß gerechtfertigt war.	(3) Der ausgeschlossene Stadtvertreter kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats beim Präsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ausschluss gerechtfertigt war.
<b>§ 21</b>	<b>§ 21</b>
<b>Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</b>	<b>Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</b>
(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom	(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom

Stadtpräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.	Stadtpräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
(2) Der Präsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	(2) Der Präsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
<b>§ 22</b>	<b>§ 22</b>
<b>Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung</b>	<b>Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung</b>
(1) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.	(1) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
(2) Der Präsident kann bei anhaltender Unruhe oder Störung nach Anhörung der Vorsitzenden der Fraktionen und des Oberbürgermeisters die Sitzung vertagen oder aufheben.	(2) Der Präsident kann bei anhaltender Unruhe oder Störung nach Anhörung der Vorsitzenden der Fraktionen und des Oberbürgermeisters die Sitzung vertagen oder aufheben.
<b>§ 23</b>	<b>§ 23</b>
<b>Schriftführer</b>	<b>Schriftführer</b>
Der Oberbürgermeister stellt den Schriftführer für die Sitzungen der Stadtvertretung.	Der Oberbürgermeister stellt den Schriftführer für die Sitzungen der Stadtvertretung.
<b>§ 24</b>	<b>§ 24</b>
<b>Sitzungsniederschrift</b>	<b>Niederschrift</b>
(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muß enthalten:	(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes,	a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes,

b) die Namen des Stadtpräsidenten und seiner Stellvertreter, die die Sitzung geleitet haben, und der übrigen anwesenden Stadtvertreter,	b) die Namen des Stadtpräsidenten und seiner Stellvertreter, die die Sitzung geleitet haben, und der übrigen anwesenden Stadtvertreter,
c) die Namen der fehlenden Stadtvertreter,	c) die Namen der fehlenden Stadtvertreter,
d) die Namen der Stadtvertreter, die aufgrund § 24 KV von Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen waren,	d) die Namen der Stadtvertreter, die aufgrund § 24 <b>Kommunalverfassung M-V</b> von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,
e) die Namen der sonstigen Teilnehmer,	e) die Namen der sonstigen Teilnehmer,
f) den Namen des Schriftführers,	f) den Namen des Schriftführers,
g) die Tagesordnung,	g) die Tagesordnung,
h) die behandelten Angelegenheiten,	h) die behandelten Angelegenheiten,
i) die gestellten Anträge,	i) die gestellten Anträge,
j) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses, soweit dies festgestellt wurde. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben. Bedurfte der Beschluß einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jeder Stadtvertreter gestimmt hat.	j) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses, soweit dies festgestellt wurde. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jeder Stadtvertreter gestimmt hat.
k) Ruf zur Ordnung, Ausschluß von der Sitzung.	k) Ruf zur Ordnung, Ausschluss von der Sitzung.
(2) Die Niederschrift wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet und dann dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zugestellt. Zwischen der Sitzung der Stadtvertretung und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen.	(2) Die Niederschrift wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet und dann dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zugestellt. Zwischen der Sitzung der Stadtvertretung und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen.
(3) Die gesamte Beratung wird auf Tonband aufgenommen. Das Tonbandmaterial ist vom Sitzungsdienst für eine Wahlperiode	(3) Die gesamte Beratung wird auf Tonband aufgenommen. <b>Die Tonbandaufzeichnung wird nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift</b>

aufzubewahren. Die Stadtvertreter, der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, die Tonbandaufzeichnungen in den Räumen der Stadtverwaltung abzuhören. Sachkundigen Einwohnern der Ausschüsse kann der Präsident dieses Recht in Ausnahmefällen im Benehmen mit dem Oberbürgermeister gewähren.	<del>vernichtet. Das Tonbandmaterial ist vom Sitzungsdienst für eine Wahlperiode aufzubewahren. Die Stadtvertreter, der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, die Tonbandaufzeichnungen in den Räumen der Stadtverwaltung abzuhören. Sachkundigen Einwohnern der Ausschüsse kann der Präsident dieses Recht in Ausnahmefällen im Benehmen mit dem Oberbürgermeister gewähren.</del>
(4) Auf Antrag eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll erstellt.	(4) Auf Antrag eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll erstellt.
(5) Kopien von Tonbandaufzeichnungen dürfen nur mit Zustimmung des Redners und des Präsidenten gefertigt werden.	gestrichen
(6) Die Niederschrift ist den Fraktionen nach Unterzeichnung unverzüglich zuzustellen.	(5) Die Niederschrift ist den Fraktionen <b>und fraktionslosen Stadtvertretern</b> nach Unterzeichnung unverzüglich zuzustellen.
(7) Beantragen ein Stadtvertreter oder der Oberbürgermeister, die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Stadtvertretung über diesen Antrag.	(6) Beantragen ein Stadtvertreter oder der Oberbürgermeister, die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Stadtvertretung über diesen Antrag.
<b>§ 25</b>	<b>§ 25</b>
<b>Ausschußsitzungen</b>	<b>Ausschusssitzungen</b>
(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der ständigen Ausschüsse und der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung.	(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der ständigen Ausschüsse und der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung.
(2) Der Oberbürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschußsitzungen teilzunehmen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind auf Verlangen einer Mehrheit aller Ausschußmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verpflichtet.	(2) Der Oberbürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen teilzunehmen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind auf Verlangen einer Mehrheit aller Ausschussmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verpflichtet.

(3) Die Ausschüsse können im Benehmen mit dem Oberbürgermeister Verwaltungsbeiräte zu einzelnen Fachbereichen bilden. Je Fraktion kann ein Teilnehmer benannt werden.	(3) Die Ausschüsse können im Benehmen mit dem Oberbürgermeister Verwaltungsbeiräte zu einzelnen Fachbereichen bilden. Je Fraktion kann ein Teilnehmer benannt werden.
(4) Die Ausschüsse geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungsplan, von dem nur aus dringend Gründen abgewichen werden darf. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch den Oberbürgermeister.	(4) Die Ausschüsse geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungsplan, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch den Oberbürgermeister.
(5) Sind der Vorsitzende eines Ausschusses und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuß unter Leitung des anwesenden ältesten Stadtvertreters einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.	(5) Sind der Vorsitzende eines Ausschusses und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des anwesenden ältesten Stadtvertreters einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.
(6) Die ordentlichen Ausschußmitglieder einer Fraktion können durch stellvertretende Ausschußmitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Diese sind namentlich zu benennen und durch die Stadtvertretung zu bestätigen.	(6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion <b>oder Zählgemeinschaft</b> können durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion <b>oder Zählgemeinschaft</b> vertreten werden. Diese sind namentlich zu benennen und durch die Stadtvertretung zu <b>bestätigen wählen</b> .
(7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können sie eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschußvorsitzenden kommt, der Präsident.	(7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können sie eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident.
<b>§ 26</b>	<b>§ 26</b>
<b>Sitzungsniederschrift der Ausschüsse</b>	<b>Sitzungsniederschrift der Ausschüsse</b>
(1) Die Sitzungsniederschrift der Ausschüsse wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und nach Anforderung den Stadtvertretern zugeleitet. Die Ausschußmitglieder erhalten das Protokoll. Ergebnisprotokolle sind vom Schriftführer vorab am Tag nach der Sitzung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.	(1) Die Sitzungsniederschrift der Ausschüsse wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und nach Anforderung den Stadtvertretern zugeleitet. Die Ausschussmitglieder erhalten das Protokoll. Ergebnisprotokolle sind vom Schriftführer vorab am Tag nach der Sitzung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

(2) Zwischen der Sitzung des Ausschusses und Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen. Wenn im Ausschuß über Dinge beraten wurde, die auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden sollen, muß die Niederschrift spätestens drei Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung beim Sitzungsdienst vorliegen.	(2) Zwischen der Sitzung des Ausschusses und Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als <del>zehn</del> <b>sieben</b> Tage liegen. Wenn im Ausschuss über Dinge beraten wurde, die auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden sollen, muss die Niederschrift spätestens <del>drei</del> <b>vier</b> Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung beim <b>Oberbürgermeister</b> vorliegen.
(3) Der Protokollführer für die Ausschußsitzungen ist durch die Verwaltung zu stellen.	(3) <b>Die Verwaltung stellt den</b> Protokollführer für die Ausschusssitzungen.
<b>§ 27</b>	<b>§ 27</b>
<b>Auslegung der Geschäftsordnung</b>	<b>Auslegung der Geschäftsordnung</b>
(1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. Er kann dazu den Ältestenrat zur Beratung einberufen.	(1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. Er kann dazu den Ältestenrat zur Beratung einberufen.
(2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Stadtvertretung.	(2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Stadtvertretung.
<b>§ 28</b>	<b>§ 28</b>
<b>Abweichung von der Geschäftsordnung</b>	<b>Abweichung von der Geschäftsordnung</b>
Von der Geschäftsordnung kann im einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Stadtvertre-ter widerspricht und die Kommunalverfassung, Hauptsatzung oder andere rechtliche Bestim- mungen dem nicht entgegenstehen.	(1) Von der Geschäftsordnung kann im <b>E</b> inzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und die Kommunalverfassung, Hauptsatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
	(2) <b>Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung dem Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung, entscheidet die Stadtvertretung mit der Mehrheit aller Stadtvertreter.</b>
<b>§ 29</b>	<b>§ 29</b>

<b>Änderung der Geschäftsordnung</b>	<b>Änderung der Geschäftsordnung</b>
Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur mit der Mehrheit aller Stadtvertreter möglich.	Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur mit der Mehrheit aller Stadtvertreter möglich.
	<b>§ 30</b>
	<b>Ratsinformationssystem</b>
	(1) Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsniederschriften sowie die schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters sind den Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse zusätzlich und zeitnah über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.
	(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten dabei Zugriff auf alle Unterlagen zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen.
	(3) Sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtvertretung erhalten auf Wunsch Zugang zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien, deren Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied sie sind. Für alle anderen Gremien beschränkt sich der Zugang auf die öffentlichen Sitzungen.
<b>§ 30</b>	<b>§ 31</b>
<b>Schlußbestimmungen, Inkrafttreten</b>	<b>Schlussbestimmungen, Inkrafttreten</b>
(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlußfassung in Kraft.	(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
(2) Die von der Stadtvertretung am 8. Juli 1994 beschlossene Geschäftsordnung tritt außer Kraft.	(2) Die von der Stadtvertretung am 13.12.1999 beschlossene Geschäftsordnung tritt außer Kraft.
(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.	(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.
	(4) Den Mitgliedern der Stadtvertretung wird zur Unterstützung ihrer

ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Landeshauptstadt Schwerin entsprechende PC-Technik bereitgestellt. Die Schriftform nach dieser Geschäftsordnung ist auch durch Übermittlung der Unterlagen auf digitalem Datenträger (elektronische Form) gewahrt.